



Stadtteil Holzhausen  
Stadt Sulz a. N  
Landkreis Rottweil

# BBP Holzhausen Mitte

## 1. Änderung

BBP der Innenentwicklung - §13a BauGB

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG



Auftraggeber Stadt Sulz a. N.  
Vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Hieber  
Obere Hauptstr. 2  
72172 Sulz a. N.

Auftragnehmer



Ingenieurteam Oberer Neckar  
Ingenieurpartnerschaft Faras & Ohnmacht  
Bahnhofstraße 39  
D – 72172 Sulz a.N.

Fachbereich Landschaftsplanung-Naturschutz-Grünplanung  
Dipl.-Ing. (FH) Ursula Krohn (BDLA)

Erstellt am: 24.02.2015  
Geändert am: 30.04.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2.	Datengrundlage und Methode.....	5
3.	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren .....	5
4.	Vorkehrungen des Bebauungsplans zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen .....	7
<b>II.</b>	<b>Relevanzabschätzung des Vorhabens / Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>7</b>
1.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
2.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	10
<b>III.</b>	<b>Zusammenfassung / Folgen für die Bauleitplanung</b> .....	<b>12</b>
<b>IV.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>13</b>
<b>V.</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>14</b>
1.	Abschichtungstabelle FFH-Arten .....	14

## I. Einleitung

### 1. Anlass und Aufgabenstellung

#### Anlass

Die Gemeinde Sulz a. N. plant im Sinne einer Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Innenentwicklung und Nachverdichtung gemäß §1a Abs.2 BauGB im Ortsteil Holzhausen im Innenbereich auf bislang brachliegenden Flächen die Umsetzung eines städtebaulichen Entwurfes mit wohnbaulicher Nutzung und Neugliederung des Rathausvorbereiches. Das Planungsbüro iTON wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Holzhausen Mitte 1. Änderung“ beauftragt. Das Verfahren findet nach §13a im vereinfachten Verfahren (einstufig) statt.

Auch im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dem Bebauungsplan im Wege stehen.

#### Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert erhalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Zerstörung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder Ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorte).*

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten).

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Nach § 45 sind jedoch Ausnahmen von den Verboten möglich, wenn

- *zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen*
- *und es keine zumutbaren Alternativen gibt*
- *und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.*

Es liegt außerdem kein Verbotstatbestand im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot ausgenommen.

## 2. Datengrundlage und Methode

### Prüfschritte

Auch wenn der Bebauungsplan als solcher im Rahmen der Aufstellung keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt, ist zu prüfen, inwieweit durch die Realisierung,

- die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten können,
- ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist und durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden kann
- ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen,
- ob eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

### Tier- und Pflanzenarten der Relevanzabschätzung

Betrachtet werden

- die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- alle europäischen Vogelarten

### Datengrundlagen / Methodik

Grundlage für die Relevanzabschätzung und Prüfung bilden die

- bei der Geländebegehung vom 28.03.2014 und 11.09.2014 des Büros iTON erfassten Biotopstrukturen unter Berücksichtigung der Wertigkeit für die einbezogenen Arten.
- Bände des Artenschutzprogrammes Baden-Württemberg zur Biologie und Verbreitung der einzelnen Tiergruppen
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg
- Rote Liste

Betrachtet wird hierbei der Geltungsbereich einschließlich der direkt angrenzenden Kontaktlebensräume. Spezielle Artenkartierungen waren nach der Relevanzabschätzung und der Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

## 3. Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

### Allgemeine Gebietsbeschreibung und Lage

Das Gebiet befindet sich in der Ortsmitte von Holzhausen (ca. 500 m) auf Gemarkung der Gemeinde Sulz a. N. im Landkreis Rottweil, Region Nordschwarzwald im Naturraum „Obere Gäue“(122) Großlandschaft Neckar-Tauber-Gäuplatte.

Das nächste kartierte Biotop der Biotopkartierung liegt in ca. 220m Entfernung (Biotopnr. 176173250678 – Haselfeldhecke Heusteige, nordöstlich Holzhausen.

Die Flächen sind z.T. als Weide- und Wiesenflächen, zum großen Teil jedoch als Parkplatzflächen genutzt. Im vorderen Bereich bestehen neben einem Vorplatz mit einer alten Linde, gärtnerisch genutzte Flächen, sowie eine Zufahrt zu den Parkplätzen des Rathauses.

### **Vorhaben**

Im südlichen Bereich ist der Bau eines Mehrfamilienhauses vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über die Verlängerung der bestehenden Straße „Am Backhäusle“. Zwischen Rathaus und neuer Wohnbebauung ist ein Parkplatz geplant, der Bereich südlich und östlich des Rathauses bleibt weitgehend erhalten.

### **Vorhandenen Biotopstrukturen**

Während der östliche Bereich bereits als Platz, Zufahrt, Zugang zum Rathaus und Parkplatz genutzt werden und weitestgehend befestigt sind (Schotter), befinden sich auf Flst. 85/6 und 85/7 Wiesen- und Weidenflächen sowie einzelne Gehölzbestände in Form von Obsthochstämmen und Hecken.

#### **Baumbestand:**

An der Holzhauser Hauptstraße befindet sich eine alte Linde (STU 230cm). Sie wird als zu erhalten im neuen B-Plan festgesetzt.

Auf Flst. (85/6) ist mit Obstbäumen bestanden. Hierbei handelt es sich um Obstgehölze (Zwetschgen, Kirsche, Äpfel), z.T. heckenartig stehend und nicht gepflegt. Die Struktur einer Obstbaumwiese ist daher nicht gegeben.

Entlang des Parkplatzes grenzt ein Bestand aus 4 durchgewachsenen Hainbuchen den Platz von der bestehenden Bebauung ab.

#### **Hecken:**

Im Bereich zwischen Wohnbebauung/Garagen und der aktuell als Parkplatz genutzten Fläche befindet sich neben dem Bestand aus Hainbuchen, standortfremde Gehölzbestände aus Kiefern und Sträuchern, wie z.B. *Symphoricarpos chenaultii*.

#### **Wiese:**

Bei der Wiesenfläche auf Flst. 85/6 handelt es sich um eine z.T. beweidete Wiese mittlerer Standorte mit sehr artenarmer Ausprägung.

#### **Gärtnerisch intensiv genutzte Flächen**

In unmittelbarer Umgebung des Rathauses sind die Flächen gärtnerisch genutzt und mit Ziergehölzen und bodendeckenden Gehölzen (*Cotoneaster*) bestanden.

#### **Befestigte Flächen:**

Ca. 30% der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches sind aktuell asphaltiert oder geschottert. In diesen Bereichen konnte sich keine Trittvegetation ausbilden

#### **Gebäude:**

Das bestehende Rathaus bleibt vollständig erhalten.

### **Vorbelastung**

Eine Vorbelastung durch die Versiegelung und bestehende angrenzende Bebauung/Garagen ist vorhanden. Lärm, Licht und Schadstoffimmissionen wirken von der Holzhauser Hauptstraße und den bestehenden Parkplätzen geringfügig auch in das Gebiet ein. Durch den Neubau eines Wohngebäudes auf Flst. 85/2 und 85/3 ist eine temporäre Lärm- und Staubbelastung vorhanden.

## Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

### Baubedingt

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Räumung des Baufeldes, inkl. Flächen für die Baustelleneinrichtung, Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich bisher unversiegelter Flächen
- Lärmbelastigungen und Störungen durch Bewegungsreize und Staubentwicklungen während des Baubetriebs (Baumaschinen, Zulieferverkehr)

### Betriebsbedingt

- Betriebsbedingt erhöht sich die Frequenz der Nutzer geringfügig, inklusive der Störungen durch den erhöhten Autoverkehr. Die neuen Stellplätze sind zwischen Bebauung und Parkplatz/Festplatz angeordnet und wirken sich dadurch nicht störend auf die Fauna der umgebenden Wiesen und Gehölze im Süden aus.

### Anlagebedingt

- Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung
- Wegfall und Veränderung von Vegetationsstrukturen und Habitaten (hier Heckenstrukturen, Wiesenflächen, Obsthochstämme)

## 4. Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Nachfolgende Relevanzabschätzung und Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der in der Begründung dargelegten und in den Bebauungsplan übernommenen Festsetzungen und Hinweise (genauere Ausführungen dort). In Bezug auf den Artenschutz sind dies im Wesentlichen:

- **Erhalt der alten Linde**
- **Regelung der Bauzeiten/ Begutachtung der Gehölze**  
Rodung der Gehölze nicht vom 01. März bis 30. September (Brutzeit der Vögel) oder Begutachtung der Gehölze vor der Fällung in Bezug auf ein aktuelles Vorkommen von Individuen.
- **Pflanzgebote**
  - Anlage einer Grünfläche, inkl. Pflanzung von heimischen Laubbäumen entlang der neuen Parkplätze
  - Herstellung von Grünflächen im Zuge verkehrlicher Anlagen
  - Pflanzung von 3 Hochstämmen entlang der Holzhauser Str.
  - Eingrünung des Wohngebäudes durch Bäume und Sträucher

## II. Relevanzabschätzung des Vorhabens / Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgend wird für jede, der in Baden-Württemberg vorkommende Art der FFH-Richtlinie ein mögliches Vorkommen anhand folgender Kriterien untersucht und in einer Abschichtungstabelle im Anhang dokumentiert:

- Ist eine Verbreitung im Gebiet, bzw. im Quadranten bekannt
- Ist ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen möglich

Sofern ein Vorkommen durch eines der o.g. Kriterien nicht ausgeschlossen werden kann, findet nachfolgend eine detaillierte Relevanzabschätzung, bzw. Prüfung der Verbotstatbestände statt.

Da die Verbotstatbestände für sämtliche Europäische Vogelarten – unabhängig von der Gefährdung und ihrer Seltenheit gelten, findet eine Betrachtung hier ausgehend von. Biotoypenausstattung und Habitatstrukturen statt, um so die zu prüfende Arten einzuschränken

### 1. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Vorkommen bekannt. Das Vorhandensein der in Anhang IV aufgeführten Arten (in Baden-Württemberg derzeit 10 Pflanzenarten) konnte im Rahmen der Kartierungen und der Habitate ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG in Bezug auf Pflanzenarten werden nicht erfüllt.

### 2. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 68 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tierarten vor. Die Artengruppe der Fische, Amphibien, Schnecken und Libellen kann aufgrund fehlender Lebensräume und Vorkommen im Rahmen der Abschichtung ausgeschlossen werden.

Für die nachfolgenden Tiergruppen gelten aufgrund der o.g. Habitatstrukturen, der im Zielartenkonzept gelisteten Arten und der Arbeitshilfe Artenschutz im Planungs- und Zulassungsverfahren folgende Überlegungen:

#### Reptilien

Das Zielartenkonzept nennt hier das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Der FFH-Bericht 2012 (LUBW- online) nennt im TK-Quadranten 7617 NO Vorkommen.

Die Zauneidechse ist an offene oder nur spärlich bewachsene und unbefestigte, ruderalisierte und besonnte Bereiche sowie steinige Strukturen in engem räumlichem Verbund gebunden. Es befinden sich im Gebiet keine ausreichenden Strukturen. Zu berücksichtigen ist die Störungsintensität des angrenzenden Parkplatzes und der Straße. Ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen konnten bei den Begehungen nicht erfasst werden.

#### Tagfalter

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten besiedeln vor allem magere Feucht- und Trockenstandorte außerhalb des Siedlungsbereiches. Das Zielartenkonzept nennt als Arten des Anhang IV den Großen Feuerfalter (*Lycaene dispar*). Dieser ist in den Verbreitungskarten der LUBW in den Quadranten des TK-Blattes 7617 nicht gelistet. Der große Feuerfalter ist in feuchtem Grünland verbreitet. Für den, im Landkreis Rottweil vorkommenden Nachtkerzenschwärmer fehlen geeignete Strukturen und Pflanzen. und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Im ZAK sind darüber hinaus folgende Arten der Roten Liste genannt:

Großer Fuchs – *Nymphalis polychloros*

Trauermantel – *Nymphalis antiopa*

Beide Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und daher für die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht relevant.

#### Käfer

Die Arten des Anhangs IV besiedeln im Wesentlichen Wälder und Mulmhöhlen sehr alter Bäume. Von den gelisteten Arten ist ein Vorkommen des Vierzähligen Mistkäfers-



Bolbelasmus unicormis im TK-Quadranten bekannt. Er besiedelt jedoch licht- und wärmeliebende Wälder und findet daher im Bearbeitungsgebiet keinen Lebensraum.

### **Fledermäuse**

Von denen in Anhang IV aufgeführten Säugetieren ist das Vorkommen von Fledermausarten in den angrenzenden alten Gebäuden des Ortes und den alten Bäumen denkbar. Weder Gebäude noch alte Bäume sind jedoch von der Planung betroffen.

Sämtliche in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-RL aufgeführt.

Von den Arten des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg stellt die, für die Ermittlung der Windkraftstandorte durchgeführten Erhebungen der LUBW (2012) im TK-Quadranten 7617 NO lediglich das Vorkommen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) dar. Es erfolgte keine spezielle Artenkartierung. Eine Darstellung der Lebensweisen und Überprüfung der Verbotstatbestände erfolgt daher für alle 4 Arten.

Bei alle Arten handelt es sich mehr oder weniger gut an menschliche Siedlungen angepasste Fledermausarten, wobei der Große Abendsegler größere Gehölzbestände und ausgedehnte Wiesen- und Wasserflächen bevorzugt. Sie alle haben ihre Sommer-, Wochen- und Winterquartiere im Wesentlichen in Dachböden, Brücken und Kellern, gelegentlich auch in großen Baumhöhlen.

### **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) – RLBW 3**

Als Quartiere kommen Gebäude, Nistkästen und Baumhöhlen in Frage. Im Winter werden bevorzugt auch Keller genutzt. Jagdgebiete sind neben Wäldern auch gehölzreiche Siedlungen und Siedlungsränder. Sommer- und Winterquartiere liegen meist eng beieinander.

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – RLBW 2**

Das große Mausohr nutzt fast ausschließlich Dachböden alter Gebäude als Wochenstuben. Sommer- und Winterquartiere befinden sich zusätzlich in größeren Baumhöhlen und Fledermaus-/Vogelnistkästen, Winterquartiere in Kellern und Höhlen. Als Jagdgebiet werden Hallenwälder aber auch frisch gemähte Wiesen und abgemähte Äcker genutzt.

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)- RLBW i**

Er ist hauptsächlich Wintergast in Baden-Württemberg und pflanzt sich hier nur sporadisch fort. Der große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus und findet meist in alten Baumhöhlen (ehemalige Spechthölen) Quartier.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – RLBW 3**

Sommer- und Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden. Genutzt werden Spalten aller Art, wie z.B. Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen und Flachdächern. Als Jagdreviere werden im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände, wie der angrenzende Friedhof aufgesucht, außerhalb vor allem Waldränder und Hecken.

Die Zwergfledermaus gilt als anpassungsfähig und ist landesweit noch fast überall vertreten.

- **Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) BNatSchG**

Die im Rahmen der Baumaßnahme entfernten Gehölze sind aufgrund ihres Alters und dem Fehlen von Höhlen und Ritzen nicht als Quartier geeignet. Gebäude werden nicht entfernt, Gehölze lediglich außerhalb der Aktivitätsphasen.

**Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG**

Lediglich bei der Zwergfledermaus und dem Braunen Langohr ist potenziell die Nutzung der momentan unbebauten Wiesen- und jungen Gehölzflächen als Jagdhabitat zu erwarten. Der Große Abendsegler und das Große Mausohr finden nicht ausreichend Flächen und bevorzugen umliegende Wälder und feuchte Wiesen.

Aufgrund der Flächengröße und der Anpassung an die Siedlung und den Menschen ist weder bau- noch anlagebedingt mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachtaktiven Fledermäuse zu rechnen. Dauerhafte Störungen sind aufgrund der Vornutzung als nicht relevant einzustufen. Im Umfeld sind ausreichend Jagdreviere vorhanden.

- **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da Gebäude und alte Gehölze erhalten bleiben. Im Hinblick auf das gebäudereiche Umfeld und die angrenzenden Baum- und Gebäudebestände ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach dem Eingriff gegeben.

**Sonstige Säugetiere**

Das ZAK nennt hier die Haselmaus. Aufgrund fehlender Biotopstrukturen (größere Hecken und Wälder) ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG in Bezug auf die Tierarten des Anhang IV, speziell der Fledermäuse werden nicht erfüllt.

**3. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie  
Vorkommen**

Die Verbotstatbestände gelten für sämtliche Europäische Vogelarten – unabhängig von der Gefährdung und ihrer Seltenheit. Aufgrund der Biotoptypenausstattung, der Habitatstrukturen und der innerörtlichen Lage umfasst das zu erwartende Artenspektrum siedlungstypische, meist störungstolerante Arten, die die Strukturen der Gebäude und Ziergärten nutzen, aber auch Arten, die im südlichen Bereich des Gebietes Lebensraum finden.

Hierbei handelt es sich meist um Arten, die als häufig, störungstolerant und anpassungsfähig einzustufen sind, wie z.B. die Amsel. Einige Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs, wie z.B. der Haussperling. Aber auch er ist ein an die Siedlung gebundener Vogel, der im dörflichen Umfeld ausreichend Nist- und Nahrungshabitate vorfindet.

In den Gebüschstrukturen kann sich neben der Amsel Zweigbrüter wie der Buchfink, die Mönchsgrasmücke und das Rotkehlchen aufhalten.

Nachfolgend sind die Vögel aufgelistet, die aufgrund der Biotopstrukturen Siedlung, Siedlungsrand, Hecken und alte Gehölzbestände potenziell vorkommen können.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Schutzstatus nach BNatSchG b=besonders geschützt s=streng geschützt	Rote Liste v=Art der Vorwarnliste		Gilde
			D	BW	
Amsel	Turdus merula	b	-	-	Zweigbrüter
Blaumeise	Parus caeruleus	b	-	-	Höhlenbrüter
Buchfink	Fringilla coelebs	b	-	-	Zweigbrüter
Buntspecht	Dendrocopos major	b	-	-	Höhlenbrüter
Eichelhäher	Garrulus glandarius	b	-	-	Höhlenbrüter



Elster	Pica pica	b	-	-	Zweigbrüter
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	b	-	-	Höhlenbrüter
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus				Höhlenbrüter
Grauschnäpper		b	-	V	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Grünfink	Carduelis chloris	b	-	-	Zweigbrüter
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	b	-	-	Gebäudebrüter
Haussperling	Passer domesticus	b	V	V	Gebäudebrüter
Heckenbraunelle	Prunella modularis	b	-	-	Zweigbrüter
Kleiber	Sitta europaea	b	-	-	Höhlenbrüter
Kohlmeise	Parus major	b	-	-	Höhlenbrüter
Mauersegler	Apus apus	b	-	V	Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	b	-	-	Zweigbrüter
Rabenkrähe	Corvus corone	b	-	-	Zweigbrüter
Ringeltaube	Columba palumbus	b	-	-	Zweigbrüter
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	b	-	-	Bodenbrüter
Star	Sturnus vulgaris	b	-	V	Höhlenbrüter
Stieglitz	Carduelis carduelis	b	-	-	Zweigbrüter
Tannenmeise	Parus ater	b	-	-	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	b	-	V	Zweigbrüter
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	b	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	b	-	-	Bodenbrüter
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	b	-	-	Bodenbrüter

Im Rahmen des Bauvorhabens werden Gehölzbestände in Form von Hecken und Obstbäumen entfernt. Es erfolgt eine umfangreiche Neupflanzung, um die aktuell vorhandenen Strukturen mittelfristig zu ersetzen.

- **Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) BNatSchG**  
Eine evtl. Tötung und Verletzung einzelner Individuen oder ihrer Entwicklungsformen bei der Entfernung der Heckenstrukturen und Bäume kann entweder durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten oder durch eine Begutachtung der Gehölze vor der Fällung in Bezug auf ein Vorkommen von Individuen vermieden werden.
- **Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2) BNatSchG**  
Die möglichen Störfaktoren durch die temporäre, kurzzeitige Bautätigkeit führen aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen zu keiner zusätzlichen wesentlichen Beeinträchtigung auf die zu erwartenden Ubiquisten. Aufgrund der umliegenden Biotopstrukturen innerhalb und außerhalb des Baugebietes und der Kleinflächigkeit des Eingriffs kann davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population stattfindet. Von der späteren Nutzung gehen keine zusätzlichen erheblichen Störfaktoren aus.
- **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) BNatSchG**  
Durch die Rodung der Heckenstrukturen ist nicht auszuschließen, dass einzelne Nester und Ruhestätten zerstört werden.

Hiervon betroffen sind lediglich die Vögel der Gilde der Zweigbrüter. Nur einzelne Ubiquisten finden in den Heckenstrukturen Nistplätze. Für diese ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben ist (Trautner 2008). Hierfür sind in den angrenzenden Gebieten ausreichend Lebensräume und Nistplätze vorhanden, die alternativ genutzt werden können. Im Rahmen der B-Planung werden sowohl zu erhaltende Bäume festgesetzt als auch neue Strukturen in Form von Hecken und Bäumen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Arten mittelfristig wieder genutzt werden und schnell die entfernten Heckenstrukturen ersetzen.

Der Tatbestand des Zerstörungsverbotest tritt daher nicht ein.

Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG in Bezug auf Vögel werden nicht erfüllt.

### III. Zusammenfassung / Folgen für die Bauleitplanung

Die aktuelle Gesetzgebung macht eine Betrachtung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auch im Verfahren nach §13a notwendig. Aus diesem Grunde wurde für den Bebauungsplan „Holzhausen Mitte, 1. Änderung“ eine Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen und Hinweise durchgeführt.

Nach Abschichtung und Prüfung der Artengruppen wurde die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel konkret auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG untersucht, da das Auftreten einzelner Tiere nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht eintreten, sofern die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt stattfinden und die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans umgesetzt werden. Die artenschutzrechtlichen Belange stellen kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans dar. Weitere Artenkartierungen sind nicht erforderlich.



#### IV. Literaturverzeichnis

##### Allgemeines

Blessing/Scharmer(2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Kohlhammer

Kratzer (1991): Die Vogelwelt im Landkreis Tübingen, Beih. Veröffentlichung Naturschutz  
und Landschaftspflege Baden-Württemberg Nr. 61

Landratsamt Rottweil: Arbeitshilfe – Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren

Lau, M. (2012). Der Naturschutz in der Bauleitplanung, Erich Schmidt Verlag

MUNV(Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-  
Württembergs

Sächsisches Staatministerium f. Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.) (2012): Planung und  
Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung,  
Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis- online  
(2008) Heft 1, [www. Naturschutzrecht.net](http://www.Naturschutzrecht.net)



## V. Anhang

### 1. Abschichtungstabelle FFH-Arten



Straßenbau  
Tiefbau  
Umweltschutz  
Bauleitplanung  
Vermessung

**Projektnummer:** 20400

**Projektbezeichnung:** „Holzhausen Mitte, 1. Änderung“

**Auftraggeber:** Stadt Sulz a.N.

**Datum:** 09.10.2014

**Messtischblatt:** TK 7617NO

Dienstleistungen im  
Bau - und Vermessungswesen

Abschichtungstabelle FFH-Arten Anhang IV			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gründe nicht vorkommen	Bemerkungen /Quelle
<b>Säugetiere</b>			
Biber	Castor fiber	V/H	
Feldhamster	Cricetus cricetus	H	
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	H	ZAK genannt
Luchs	Lynx lynx	H	
Wildkatze	Felis silvestris	H	
<b>Fledermäuse</b>			
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	V/H	ZAK genannt
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	V/H	ZAK genannt
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	V/H	ZAK genannt
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	V	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	V/H	ZAK genannt
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	H	ZAK genannt
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	V	
Großes Mausohr	Myotis myotis	X	ZAK genannt
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	H	
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	V/H	ZAK genannt
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	V/H	ZAK genannt
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	X	ZAK genannt
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	V	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	V	ZAK genannt
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	X	
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	V	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	X	ZAK genannt
Graues Langohr	Plecotus austriacus	H	
Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	V	
Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	V/H	ZAK genannt
<b>Reptilien</b>			
Schlingnatter	Coronella austriaca	H	
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	V	
Zauneidechse	Lacerta agilis	H	
Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	V	
Mauereidechse	Podarcis muralis	V	
Äskulapnatter	Zamenis longissimus	V	
<b>Amphibien</b>			
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	H	
Gelbbauchunke	Bombina variegata	H	
Kreuzkröte	Bufo calamita	H	
Wechselkröte	Bufo viridis	H	
Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	H	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	H	



Moorfrosch	Rana arvalis	H	
Springfrosch	Rana dalmatina	H	
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	H	
Alpensalamander	Salamandra atra	H	
Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	H	
<b>Schmetterlinge</b>			
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	H	
Haarstrangeule	Gortyna borelii	V	
Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	V	
Gelbringfalter	Lopinga achine	V	
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	V	ZAK genannt
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	V	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	H	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	V	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	V	
Apollofalter	Parnassius apollo	H	
Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	H	
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	H	
<b>Käfer</b>			
Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	H	
Heldbock	Cerambyx cerdo	V	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	V/H	
Eremit	Osmoderma eremita	V/H	
<b>Libellen</b>			
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	V/H	
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	V/H	
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V/H	
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	H	
<b>Schnecken</b>			
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	V/H	
Bachmuschel	Unio crassus	H	
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
Kriechender Sellerie	Apium repens	H	
Dicke Trespe	Bromus grossus	H	
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	V/H	
Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	V/H	
Silberscharte	Jurinea cyanoides	V/H	
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	H	
Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	V/H	
Kleefarn	Marsilea quadrifolia	V/H	
Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	V/H	
Biegsames Nixenkräuter	Najas flexilis	H	
Sommer-Schraubenstängel	Spiranthes aestivalis	H	
Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	H	

Gründe Vorkommen/ Nicht Vorkommen: V Art im Gebiet nicht bekannt  
H keine geeigneten Habitatstrukturen  
X Art potentiell möglich